



■ Dürfen Eltern, deren Kinder in Tagespflege betreut werden, auch mitwählen?

Nein. Zu Beratungen der Beiräte können aber Eltern **hinzugezogen** werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Dies sollte im Kreiskita-Elternbeirat und mit dem Jugendamt erörtert werden.

■ Welche Aufgaben hat der Kreiskita-Elternbeirat?

Die Kreiskita-Elternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden, Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches anzuhören.

Hierzu gehören **insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, Fragen der Fachkräftesicherung, die Aufstellung und Fortschreibung des Kita-Bedarfsplanes.**

Sie geben Ihre Stellungnahmen gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und Ihrem Jugendhilfeausschuss ab.

Die Mitglieder der Kreiskita-Elternbeiräte wählen aus ihrer Mitte die **Mitglieder des Landeskita-Elternbeirates** und ein **beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.**

■ Was gehört nicht in den Kreiskita-Elternbeirat?

Der Kreiselternbeirat ist **nicht zu Angelegenheiten einzelner Einrichtungen und Träger** zu hören. Dafür ist der Kita-Ausschuss das zuständige Gremium. Dies gilt auch für Elternbeitragsregelungen – es sei denn, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt geben Empfehlungen für ihre Ausgestaltung heraus, die für alle Kitas gelten sollen.

■ Wie arbeitet der Kreiskita-Elternbeirat?

Die Arbeitsweise des Kreiskita-Elternbeirates **bestimmt dieser selbst.** Er kann sich eine **Geschäftsordnung** geben und einen Vorstand wählen.

Eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt** ist sinnvoll und sehr wünschenswert, selbst wenn es inhaltliche Meinungsverschiedenheiten gibt. Das Jugendamt ist auch gebeten, Sie bei der Vorbereitung und Organisation der weiteren Sitzungen aktiv zu unterstützen. Eine Geschäftsstelle muss aber nicht eingerichtet werden. Ebenso sieht das Gesetz nicht vor, dass ein eigenes Budget für die Arbeit bereitgestellt werden muss.

■ Welche Rechte und Pflichten haben die gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Kreiskita-Elternbeiräten?

Sie sind zwar für ihre Einrichtung gewählt, sind aber im Kreiskita-Elternbeirat nicht an Vorgaben und Wünsche der Eltern ihrer Einrichtung gebunden. Es gilt das **freie Mandat.**

Ob sie **Reisekosten** erstattet bekommen oder eine Aufwandsentschädigung (**z.B. Sitzungsgeld**) erhalten, ist Sache des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Der Kreistag oder Ihre Stadtverordnetenversammlung kann hierzu eine Entschädigungssatzung erlassen.

Der Kreiskita-Elternbeirat und die Wahlvertretungsversammlung sind **Gremien des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.** Für Sitzungen und die An- und Abreise greift die gesetzliche Unfallversicherung.



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v. i. S. d. P.)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Tel.: 0331 866 35 21
Fax: 0331 27548 4905

Internet: mbjs.brandenburg.de
E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de

Auflage: Juli 2019
Bildnachweis: Titelmotiv: Fotolia ©RioPatuca Images;
Sprechblasen, S. 4: Fotolia ©snyGGG;
Rutschende Kinder, S. 6: Fotolia ©Christian
Schwier; Illustration, S. 7: Fotolia ©VRD;
Hände, S. 9: Fotolia ©anyaberkut
Layout: Schütz Brandcom GmbH
Druck: G & S Druck und Medien GmbH



**Stärkung der
Elternbeteiligung in der
Kindertagesbetreuung –
Die wichtigsten Informationen**



Liebe Eltern,

*viele haben es sich gewünscht: Ab dem 1. August 2019 wird die Elternbeteiligung in Brandenburg weiter gestärkt: In allen Landkreisen und kreisfreien Städten sind **Kreiskitaelternbeiräte** und ein **Landeskitaelternbeirat** zu bilden.*

*Wenn zu Beginn des neuen Kita-Jahres in Ihrer Einrichtung der **Kita-Ausschuss** gewählt wird, dann sollten Sie auch gleich **die Vertreterin oder den Vertreter für den Kreiskitaelternbeirat** sowie eine Stellvertretung mit wählen. Die Wahl erfolgt für **zwei Jahre**. Sie endet vorzeitig, wenn das Kind die Kita verlässt.*

*Ihr Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt werden die gewählten Vertreterinnen und Vertreter Ihrer Kita **zur ersten Sitzung des Kreiskitaelternbeirates** binnen 12 Wochen nach dem 1. August 2019 einladen. Deshalb sollten Sie Ihre Kita-Leitung bitten, dem Jugendamt zeitnah mitzuteilen, wer gewählt worden ist. Da es in manchen Landkreisen und kreisfreien Städten sehr viele Kitas gibt, kann auch vorgesehen werden, dass die erste Sitzung als **Wahlvertreterversammlung** gehandelt und aus den Anwesenden ein kleinerer Kreiskitaelternbeirat gewählt wird.*

*Der Kreiskitaelternbeirat wird **für zwei Jahre** gebildet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, einen Vorstand wählen und seine Arbeit frei gestalten. Eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem*

*Jugendamt wünscht sich der Gesetzgeber. Deshalb ist er zu **Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Fachkräftesicherung, zur Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplanes** sowie zu anderen Fragen Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt anzuhören.*

***Aber Achtung:** Der Kreiskitaelternbeirat ist **nicht für Angelegenheiten einzelner Kitas zuständig**. Diese Angelegenheiten müssen auch künftig im Kita-Ausschuss Ihrer Einrichtung oder mit Ihren Trägern direkt erörtert werden.*

*Der **Kreiskitaelternbeirat** wählt aus seinen Reihen eine **Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss** Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt. Gewählt wird auch eine Vertreterin oder ein Vertreter für den **Landeskitaelternbeirat**, der zu Änderungen des Kita-Rechts, der Ausgestaltung von finanziellen Förderprogrammen und landesweiten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung anzuhören ist.*

Sie wollen aktiv den Prozess der qualitativen Kindertagesbetreuung begleiten?

Wir freuen uns über Ihre Mitwirkung!

Im Folgenden geben wir Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema.

Fragen und Antworten zur Elternbeteiligung



■ Wie werden die Vertreterinnen und Vertreter für den Kreiskitaelternbeirat gewählt?

In der Elternversammlung Ihrer Kita werden die Vertreterin oder der Vertreter gewählt. Gibt es **gruppenbezogene Elternversammlungen**, muss in jeder Gruppe ein Elternteil und eine Stellvertretung gewählt werden. Diese Elterngruppenvertretungen treffen sich anschließend, um die Vertreterin oder den Vertreter für den Kreiskitaelternbeirat zu wählen. Eine Stellvertretung ist mit zu wählen.

Die Wahl gilt **für zwei Jahre**. Eine Nachwahl ist nur erforderlich, wenn die Kinder die Einrichtung verlassen und keine Stellvertretung vorhanden ist.

Es kann auch auf die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Kreiskitaelternbeirat verzichtet werden, wenn sich niemand findet. Es gibt **keinen Wahlzwang**.

■ Was muss bei der Wahl beachten werden?

Es müssen die Wahlgrundsätze jeder demokratischen Wahl eingehalten werden. Die Wahl muss **allgemein, frei, gleich und unmittelbar** ablaufen. Es sollte **geheim** abgestimmt werden, wenn es mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gibt und eine geheime Abstimmung ausdrücklich gefordert wird. Weitere besondere Formerfordernisse bestehen nicht.

■ Wie wird der Kreiskitaelternbeirat gebildet?

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt lädt **binnen 12 Wochen nach dem 1. August** die Gewählten zur **ersten Sitzung des Kreiskitaelternbeirats** ein. Die Einladung kann auch öffentlich erfolgen, d.h. auch durch eine Anzeige in der Regionalzeitung, ein Abdruck im Amtsblatt oder durch Aushänge in den Schaukästen Ihrer Gemeinde oder Stadt. Eine persönliche Einladung ist vorzugswürdig.

■ Wer arbeitet im Kreiskitaelternbeirat mit?

Grundsätzlich können aus allen Kitas gewählte Mitglieder im Kreiselternebeirat mitarbeiten. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt können aber in ihrer Satzung die Zahl der Mitglieder im Kreiselternebeirat begrenzen; in vielen Landkreisen gibt es über 100 Kitas. Bei der Begrenzung der Anzahl der Mitglieder für den Kreiselternebeirat gibt es ein gestuftes Wahlverfahren. Hierbei wird der Kreiskitaelternbeirat durch eine **Wahlvertretungsversammlung** gewählt.



■ Wie lang ist die Wahlperiode des Kreiskitaelternbeirates?

Die Wahlperiode des Kreiskitaelternbeirates beträgt grundsätzlich ebenfalls **2 Jahre**. Sie endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Kreiselternebeirates, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Kita-Jahres.

■ Wann endet eine Mitgliedschaft im Kreiskitaeltern- bzw. im Landeskitaelternbeirat?

Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens jedoch, wenn **das Kind des Mitglieds die jeweilige Einrichtung verlässt**. Dann rückt die Stellvertretung nach.